# Vergnügungssteuersatzung
# der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

## Präambel

Auf Grund der §§3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBI. I/07 Nr. 19 S.286) in der jetzt gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.Mai 2009 (GVBI. I/09 Nr. 07 S. 160), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 14.09.2010 folgende Satzung beschlossen.

## Vergnügungssteuersatzung

### § 1
### Steuererhebung

Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) erhebt die Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### § 2
### Steuergegenstand

Gegenstand der Vergnügungssteuer sind

1. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten:

    - in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
    - in Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.
    - keine Erhebung der Vergnügungssteuer bei Volksfesten

2. als Spielapparate gelten auch Personalcomputer in Internetscafés, die überwiegend zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

### § 3
### Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller), dem die Einnahmen zufließen.
(2) Neben dem Halter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Halter zu sein.

## § 4
## Entstehung und Ende der Steuerschuld

(1) Bei dem Betrieb von Apparaten im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der/die Apparat/e in Betrieb genommen wurde/n.
(2) Im Falle des § 2 Nr. 1 und 2 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der/die Apparat/e außer Betrieb genommen wurde/n.

## § 5
## Erhebungsformen

Die Steuer wird als Pauschalsteuer erhoben.

## § 6
## Steuersatz

(1) Für den Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 beträgt die Steuer:

1. Je Apparat und angefangenem Kalendermonat für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates

   - in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei

     | | |
     |---|---|
     | Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 80,00 Euro |
     | Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 40,00 Euro |

   - in Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei

     | | |
     |---|---|
     | Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 20,00 Euro |
     | Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 8,00 Euro |

2. Für Apparate, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer 400,00 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat. Die Kennzeichnung der Apparate ist entsprechend § 14 Jugendschutzgesetz vorzunehmen.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates

gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt werden.

## § 7
## Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Vergnügungssteuer wird mit Bescheid festgesetzt und erhoben.
(2) Bei dem Betrieb von Apparaten im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 ist die Steuer am 15.2. und am 15.08, eines jeden Kalenderjahres fällig.
(3) Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
(4) Ein Steuerbescheid, mit Ausnahme des Jahressteuerbescheides, ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht vollständig abgibt oder Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.

## § 8
## Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 9
## Ordnungswidrigkeiten, Straf- und Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Regelungen der §§ 4, 6 und 7 dieser Satzung verstößt. Bei Verstößen gelten die Bestimmungen der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBI. I/09 Nr.07 S. 160).

## § 10
## Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Groß Kreutz ( Havel ) vom 24.11.2004 außer Kraft.

Erlassen: Groß Kreutz (Havel), 14.09.2010

Ausgefertigt: Groß Kreutz (Havel), 15.09.2010

Kalsow (Siegel)
Bürgermeister